

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 25.11.2014.**

(3.Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:25 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Lukrafka sind anwesend:

a) die Ratsmitglieder:

Frau Ammann
Herr Arshad
Herr Auer
Frau Becker
Herr Dr. Beckröge
Herr Dr. Bender
Herr Bicerik
Herr Böll-Schlereth
Herr Bolz
Herr Cleve
Herr Conze
Frau Dabrock-Kalb
Herr Demircan ab 17:12 Uhr (TOP1)
Frau Djuric
Herr Engel, Frank
Herr Engel, Holger
Frau Exner
Herr Fülling
Herr Gohr
Herr Greco ab 17:20 Uhr (TOP 3)
Frau Haase
Frau Hagling bis 17:45 Uhr (TOP 5)
Herr Hilgers
Herr Hofmann
Herr Hübinger
Frau Dr. Kanschat
Herr Kitzrow
Frau Klewin

Herr Küppers
Herr Küppersbusch
Herr Leonhardt
Herr Ludwig
Herr Martin
Frau Meulenkamp
Herr Münchow MdL ab 17:22 Uhr (TOP 3)
Herr Mundt
Herr Niebuhr
Herr Oentrich
Herr Piechotta
Herr Ratajczak
Herr Röhr
Frau Rolf
Herr Rodax
Herr Schaubruch
Herr Schiweck
Herr Schmidt, Michael
Herr Schmitz, Klaus
Herr Schmitz, Hermann-Josef
Herr Schneider, Karsten
Herr Schneider, Hans-Dieter
Herr Schwarz
Frau Schween
Frau Spiekermann
Herr aus dem Siepen
Herr Stiegelmeier
Frau Tassioula
Herr Tonscheid bis 18:00 Uhr (TOP 13)
Herr Weise
Herr Wilke
Herr Zöllner

es fehlen:

Herr Otterbeck
Herr Manck

b) von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Lindemann
Herr I. Beigeordneter Richter
Herr Beigeordneter Wendenburg
Herr Bellingkrodt (VGV)
Frau Birnfeld
Herr Bredtmann
Herr Blißenbach
Herr Dreke (Personalrat)
Herr Frege
Herr Güther (Vorstand TBV AöR)
Frau Kaiser
Herr Löbbert
Herr Peitz
Herr Stahl

c) von der Presse im öffentlichen Teil:

4 Vertreter

d) als Schriftführer:

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:02 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt eine form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Zunächst gibt der Bürgermeister bekannt, dass Herr Bernd Manck nach 25-jähriger Tätigkeit sein Ratsmandat niedergelegt habe.

Weiter teilt der Bürgermeister mit, dass dem Antrag der Ratsherren Stiegelmeier und Demircan, die Fraktion „Soziales Neues Velbert“ (SNV) anzuerkennen, stattgegeben worden sei und sich der Rat der Stadt Velbert nunmehr aus 9 Fraktionen zusammensetze.

Hinsichtlich der Tagesordnung schlägt der Bürgermeister vor, den TOP 18 „Umbenennung von Straßennamen“ in Anlehnung an die Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss von der Tagesordnung zu nehmen.

Gleiches gelte für die Tagesordnungspunkte 25 „Antrag der FDP-Fraktion: Zweckentfremdung von Spiel- und Bolzplätzen“ und 26 „Antrag der FDP-Fraktion: Einführung und Realisierung eines digitalen Mängelmelders“, die beide im Haupt- und Finanzausschuss vom Antragsteller zurückgezogen worden sind.

Weiter plädiert der Bürgermeister dafür, den TOP 30.2 „ÖPNV: Anpassung des Liniennetzes im Rahmen der Inbetriebnahme des Zentralen Omnibusbahnhofs im September 2015“ im nächsten Rat am 09.12.2014 zu beraten.

Seitens Herr Schmidt (CDU-Fraktion) wird aufgrund der Tischvorlage, der Stellungnahme des TSV Neviges, zu TOP 23 „Veränderungen von Betreuungs- und Überlassungsverträgen mit dem TSV Neviges 1982 e.V.“, und dem damit verbundenen neuen Sachverhalt angeregt, die beiden Tagesordnungspunkte 22 und 23 am 09.12.2014 im Rat abschließend zu beraten.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Rat den Änderungen der Tagesordnung einmütig zustimmt.

Hinsichtlich TOP 27 „Die internationalen Handelsabkommen TTIP, CETA und TISA“, dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von UVB, Piraten Partei, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, teilt der Bürgermeister mit, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgrund der fehlenden Befassungskompetenz des Rates von der Tagesordnung abgesetzt werden müsse.

Im Anschluss an ein ausführliches Plädoyer der Fraktion Die Linke für die Beibehaltung dieses Tagesordnungspunktes stellt die Fraktion Die Linke den Antrag, dass der gemeinsame Antrag (TOP 27) doch zum Gegenstand in der heutigen Ratssitzung werde.

Dieser Antrag wird mit 15 Stimmen bei 40 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der Bürgermeister stellt abschließend fest, dass es keine weiteren Änderungswünsche hinsichtlich der Tagesordnung gebe und der Rat genehmigt folgende **Tagesordnung**:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen
 - 1.1 Anfrage der Piraten Fraktion
 - 1.1.1 Anfrage der Piraten Fraktion
 - Kostenermittlung für den Versuch der Einführung einer Sekundarschule in Velbert-Neviges

2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung
Sorge um den Fortbestand der Heinrich-Kölver-Realschule
Erforderliche neue Elternbefragung im Zusammenhang mit der Gründung einer Sekundarschule Velbert-Neviges in teilintegrierter Form
3. Schulentwicklungsplanung - Errichtung einer Sekundarschule in teilintegrierter Organisationsform
4. Haushalt 2014
 - 4.1 Bericht zum Stand der HSP-Maßnahmen zum III. Quartal 2014
 - 4.2 Bericht zum III. Quartal 2014
 - 4.3 Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2014
Fortsetzung haushaltsbewirtschaftender Maßnahmen
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Senkung der Kassenkredite
6. Öffentliche Toilettenanlagen - Gesamtkonzept
7. Änderung der Dezernatsverteilung der Stadtverwaltung Velbert
8. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 605.01
- Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -
hier: Kreis Mettmann, mit Schreiben vom 12.05.2014
9. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
10. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
 - 10.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: private Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft C. / D. mit Schreiben vom 15.04.2014 und 24.07.2014
 - 10.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 22.08.2014
 - 10.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Kreis Mettmann, mit Schreiben vom 17.07.2014
 - 10.4 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 07.07.2014
 - 10.5 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Stellungnahme der Verwaltung
11. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 643.03 - Am Lindenkamp/Rosenkamp - und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
12. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

- 12.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -
hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 22.08.2013 und 28.03.2014
- 12.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -
hier: Stellungnahmen der Stadtwerke Velbert vom 27.08.2013 und 10.03.2014
- 12.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -
hier: interne Stellungnahme
13. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - als Satzung
14. Beschlussfassung über die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert
15. Stadtbau West - Velbert Nordstadt
Teilmaßnahme "Sternbergstraße 2-4"
16. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege
17. Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
18. ./.
19. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2015
20. Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2015
21. Beteiligungen der Stadt Velbert
- 21.1 Jahresabschluss 2013 der Technischen Betriebe Velbert AöR
22. ./.
23. ./.
24. Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert
25. ./.
26. ./.
27. ./.
28. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
29. Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 29.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 29.2 Stadtwerke Velbert GmbH
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat

- 30. Nachträge
- 30.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Antrag für den Haushalt 2015 - Änderung der Hebesätze
- 30.2 ./.
- 31. Mitteilungen der Verwaltung
- 32. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 33. Anfragen
- 34. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 35. Nachträge
- 36. Mitteilungen der Verwaltung
- 37. Verschiedenes
- 38. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen**:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. **Anfragen**
- 1.1 **Anfrage der Piraten Fraktion**
Kostenermittlung für den Versuch der Einführung einer Sekundarschule in Velbert-Neviges
Vorlage: 412/2014

Anfrage der Piraten Fraktion:

Was hat der Versuch der Einführung einer Sekundarschule in Velbert Neviges gekostet?

Wir erbitten die Aufschlüsselung der Kosten in folgende Unterpunkte:

- Personalkosten
- Gutachten
- Berater
- Werbung, Flyer, Informationsveranstaltungen, Homepage u.s.w.
- Bürgerbegehren
- Sitzungskosten des Stadtrates und der beteiligten Ausschüsse inc. der notwendigen Sondersitzungen zum Bürgerbegehren
- sonstige Kosten
- Gesamtkosten

**1.1.1 Anfrage der Piraten Fraktion
Kostenermittlung für den Versuch der Einführung einer Sekundarschule in
Velbert-Nevigés**
Vorlage: 412/2014 1.Ergänzung

Der nachfolgende Bericht der Verwaltung auf die Anfrage der Piraten Fraktion wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Nachfolgend werden die Kosten des FB 6 für die zum Schuljahr 2014/15 geplante Errichtung einer Sekundarschule in Velbert-Nevigés aufgeschlüsselt. Zusätzliche Personalkosten sind nicht entstanden, da die Schulentwicklungsplanung eine originäre Aufgabe des im FB 6 eingesetzten Personals ist.

Gutachten/Berater	Einzelkosten	Gesamtkosten
Entwicklung pädagogisches Konzept mit der Konzeptgruppe Textentwurf Endredaktion	4.551,32 €	
Konzeptpräsentation im ASB	513,08 €	
Entwurf Raumprogramm, Funktionalitätsprüfung der Standortalternativen	3.480,32 €	
Durchführung Elterinformungsveranstaltungen, Auswertung Elternbefragung	4.514,24 €	
Teilnahme Sitzung ASB	215,58 €	13.274,54 €
Info-Kosten		
Druckkosten Flyer	73,58 €	
Kosten Homepage	77,30 €	
Informationsveranstaltungen	198,12 €	349,00 €

Weiterhin ist anzumerken, dass das entwickelte pädagogische Konzept, das aufgestellte Raumprogramm und die Auswertung der Elternbefragung, Grundlagen für die Errichtung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2015/16 darstellen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung
Sorge um den Fortbestand der Heinrich-Kölver-Realschule
Erforderliche neue Elternbefragung im Zusammenhang mit der Gründung einer
Sekundarschule Velbert-Nevigés in teilintegrierter Form**
Vorlage: 432/2014 1. Ergänzung

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, trägt das Ergebnis der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss vor und stellt fest, dass keine Bedenken bestehen, über die beiden Anregungen zusammengefasst abzustimmen.

Beschluss:

Den beiden Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: 54 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
5 Enthaltungen (FDP, Piratenpartei)

3. **Schulentwicklungsplanung - Errichtung einer Sekundarschule in teilintegrierter Organisationsform** Vorlage: 386/2014

Zu Beginn der Beratung teilt der Bürgermeister mit, dass Herr Trommler ihn kurz vor Sitzungsbeginn davon in Kenntnis gesetzt habe, dass ein zweites Bürgerbegehren seitens der „Realschulbefürworter“ angekündigt worden sei.

Das zweite Bürgerbegehren richte sich gegen den erneuten Versuch, eine Sekundarschule zu errichten.

Im Verlauf einer ausführlichen Beratung begründen die Fraktionen ihre Entscheidung hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung.

Während sich die Fraktionen CDU; SPD und Bündnis 90/Die Grünen für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aussprechen, begründen die Fraktionen Die Linke, FDP und UVB ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Vorhaben.

Herr Tonscheid von der Fraktion Velbert anders kündigt an, an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Abschließend weist der Bürgermeister darauf hin, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die HKS automatisch weiter betrieben werde, wenn die Sekundarschule nicht eingerichtet werde.

Es sei nicht auszuschließen, dass der Stadtbezirk Neviges zukünftig über keine weiterführende Schule mehr verfüge, wenn die Sekundarschule nicht errichtet werde.

Beschluss:

Zum Schuljahr 2015/16 wird in Velbert-Neviges, sukzessiv aufbauend, eine Sekundarschule errichtet. Die Errichtung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- Die Schule wird in teilintegrierter Organisationsform geführt.
- Beginn der Maßnahme ist der 01.08.2015.
- Die Schule wird als Ganztagschule geführt.
- Standort der Schule ist Velbert-Neviges, Waldschlößchen 37, 42553 Velbert.
- Teilstandort der Schule ist Velbert-Neviges, An der Maikammer 46-54, 42553 Velbert.
- Es erfolgt eine horizontale Aufteilung der Jahrgänge 5 – 8 auf den Standort „Waldschlößchen“ und der Jahrgänge 9 – 10 auf den Standort „An der Maikammer“.
- Die Errichtung erfolgt dreizügig. Die Schule trägt den Namen „Sekundarschule Velbert-Neviges“

Beratungsergebnis: 47 Stimmen dafür
11 Stimmen dagegen (Die Linke, FDP, UVB, SNV)
2 Enthaltungen (Piraten Partei)
1 Nichtbeteiligung (Velbert anders)

4. **Haushalt 2014**

4.1 **Bericht zum Stand der HSP-Maßnahmen zum III. Quartal 2014** Vorlage: 439/2014

Ohne Aussprache wird der Bericht zum Stand der HSP-Maßnahmen zum III. Quartal 2014 zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

4.2 Bericht zum III. Quartal 2014

Vorlage: 438/2014

Ohne Aussprache wird der Bericht zum Stand der HSP-Maßnahmen zum III. Quartal 2014 zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**4.3 Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2014
Fortsetzung haushaltsbewirtschaftender Maßnahmen**

Vorlage: 441/2014

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch den Bürgermeister werden auf Nachfrage von der Fraktion Piraten Partei die Auswirkungen der Haushaltssperre, obwohl der Haushalt 2015 noch nicht beschlossen sei, aufgezeigt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die Haushaltssperre auf das lfd. Haushaltsjahr (bis 31.12.2014) beziehe und in 2015 eine vorläufige Haushaltsführung gem. der Gemeindeordnung erfolge, bis der Haushalt von der Aufsichtsbehörde genehmigt werde.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Senkung der Kassenkredite**

Vorlage: 448/2014

Nach einführender Begründung seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und dem Plädoyer für die Umwandlung in langfristige Kredite, erläutern sowohl die Fraktion Velbert anders als auch der Bürgermeister ihre Ablehnung gegenüber dem Antrag.

Der Bürgermeister spricht sich dafür aus, zunächst den Haushalt zu verabschieden und damit verbunden die erforderlichen Kassenkredite zu entwickeln und versichert, dass „permanent ein Blick auf die Zinsentwicklung gerichtet werde“.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Die derzeitige Höchstsumme für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten/Kassenkrediten wird von derzeit 130 Millionen Euro, innerhalb der Jahre 2015 bis 2017 jährlich um 10 Millionen reduziert, damit diese Ende 2017 bei max. 100 Millionen Euro steht.

Beratungsergebnis: 8 Stimmen dafür (Bündnis 90/Die Grünen, 1x FDP)
50 Stimmen dagegen
2 Enthaltungen (FDP)

6. Öffentliche Toilettenanlagen - Gesamtkonzept

Vorlage: 319/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor.

Seitens der Fraktion Die Linke wird dafür plädiert, das Gesamtkonzept nicht bis 2018 zu schieben, sondern vorab nach kostengünstigeren Lösungen zu suchen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich für eine öffentlich zugängliche WC-Anlage im geplanten neuen Bürogebäude für das Jobcenter an der Heiligenhauser- / Jahnstraße einzusetzen.

Der Rat der Stadt Velbert begrüßt die Absicht der TBV am geplanten ZOB sowie am Hohenzollernplatz (sofern hierfür Fördermittel verfügbar sind und ein Dritter für den Betrieb gefunden wird) öffentliche WC-Anlagen einzurichten.

Darüber hinaus wird das Konzept zunächst zurückgestellt. Eine erneute Beratung erfolgt mit dem Haushalt 2018, sofern bis dahin der angestrebte Haushaltsausgleich erreicht ist.

Beratungsergebnis: 58 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
2 Enthaltungen (Die Linke)

7. Änderung der Dezernatsverteilung der Stadtverwaltung Velbert

Vorlage: 463/2014

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein und begründet den Beschlussvorschlag, dass es zukünftig nur noch zwei Dezernate mit anderen Aufgabenzuteilungen geben werde.

„Drei Beigeordnete seien zwar angemessen für eine Stadt dieser Größe, aber der Haushalt werfe seine Schatten voraus. Der Verwaltungsvorstand werde mit gutem Beispiel vorangehen“, so der Bürgermeister und diesen Versuch wagen.

Im Verlauf der Beratung begründen die Fraktionen von SPD, CDU, Velbert anders, FDP, UVB und SNV ihre Zustimmung für die Änderung der Dezernatsverteilung.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird die vorgesehene Reduzierung der Beigeordneten befürwortet, allerdings werde eher die Einstellung eines Baudezernenten anstelle eines Kämmerers favorisiert.

Beschluss:

1. Nach Ablauf der Wahlzeit des Beigeordneten Dez. I – Herrn Sven Lindemann – am 30.04.2015 wird die Stelle nicht wiederbesetzt. Der Stellenplan enthält seit 2014 einen entsprechenden kw-Vermerk.
2. Nach Ablauf der Wahlzeit des Beigeordneten für das derzeitige Dezernat II - Herrn Andres Wendenburg - am 31.05.2015 wird die Stelle nicht wiederbesetzt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zu diesem Beschlussvorschlag ist die Stelle im Stellenplan 2015 noch mit einem kw-Vermerk zu versehen.

3. Der Rat stellt das Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur schrittweisen Umsetzung der Geschäftsverteilung und zur neuen Organisationsstruktur – wie in der Anlage dargestellt – her.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
3 Enthaltungen (2x Bündnis 90/Die Grünen, Bürgermeister)

8. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße -

hier: Kreis Mettmann, mit Schreiben vom 12.05.2014

Vorlage: 329/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

folgt, dass Schallschutzfestsetzungen nach DIN 4109 getroffen werden. Der Anregung der Verlängerung der festgesetzten Schallschutzwand mit dem Ziel der visuellen Trennung der Grundstücke wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (Die Linke)
0 Enthaltungen

9. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: 330/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 605.01 – Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße - wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 605.01 - Heiligenhauser Straße / Jahnstraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 605 c – Am Berg –.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (Die Linke)

0 Enthaltungen

**10. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -**

**10.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: private Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft C. / D. mit Schreiben
vom 15.04.2014 und 24.07.2014
Vorlage: 331/2014**

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der privaten Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft C. / D. wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**10.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Bezirksregierung Düsseldorf, mit Schreiben vom 22.08.2014
Vorlage: 332/2014**

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit und Kampfmittelbeseitigung) und Dezernat 53 (Immissionsschutz) wird dahingehend gefolgt, dass der Bebauungsplan um einen Hinweis zu dem Verdacht auf Kampfmittel ergänzt wird und die Festsetzung zum Immissionsschutz um eine Aussage zu der Zulässigkeit von Störfallbetrieben / Betrieben nach § 3 Abs. 5a BImSchG erweitert wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**10.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03
- Am Lindenkamp / Rosenkamp -
hier: Kreis Mettmann, mit Schreiben vom 17.07.2014
Vorlage: 333/2014**

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme des Kreis Mettmann, Untere Immissionsschutzbehörde wird dahingehend gefolgt, dass die bislang getroffene Festsetzung zum Immissionsschutz um die Belange Gerüche, Luftverunreinigungen und Erschütterungen ergänzt wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

10.4 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - hier: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, mit Schreiben vom 07.07.2014
Vorlage: 335/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land wird dahingehend gefolgt, dass für die Flächen, die durch die Vergrößerung des Baufensters im Osten des Plangebietes in Anspruch genommen werden, eine Kompensation des Waldflächenverlustes erfolgen muss.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

10.5 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - hier: Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 336/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Verwaltung wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Geschossflächenzahl und einer Baumassenzahl ergänzt wird.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

11. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 337/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp/Rosenkamp – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp/Rosenkamp – wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 643.03 – Am Lindenkamp/Rosenkamp – ersetzt bei Inkraft treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 643.01 – Am Lindenkamp – und Nr. 612 - Lindenkamp Nord -.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

12. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

12.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 22.08.2013 und 28.03.2014

Vorlage: 346/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann – Kreisgesundheitsamt vom 22.08.2013 – wird gefolgt. Der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann – Kreisgesundheitsamt vom 28.03.2014 – wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: 49 Stimmen dafür
11 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke,
1x Piraten Partei)
0 Enthaltungen

12.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

hier: Stellungnahmen der Stadtwerke Velbert vom 27.08.2013 und 10.03.2014

Vorlage: 347/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Den Stellungnahmen wird dahingehend gefolgt, dass in den privaten Verkehrsflächen im 2 WA-Gebiet ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt wurde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 50 Stimmen dafür
10 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke)
0 Enthaltungen

12.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - hier: interne Stellungnahme
Vorlage: 348/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der internen Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzungen zur maximalen Firsthöhe im Bebauungsplan angepasst werden.

Beratungsergebnis: 50 Stimmen dafür
10 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke)
0 Enthaltungen

13. Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - als Satzung
Vorlage: 349/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 206 – Am Hahn/ Colsfeld – wird zugestimmt.
3. Der nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn/ Colsfeld - wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis: 50 Stimmen dafür
10 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke)
0 Enthaltungen

14. Beschlussfassung über die Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert
Vorlage: 385/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Auf Grundlage des Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert wird folgendes Konzept für die zukünftige Ansiedlung von Vergnügungsstätten als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

- 1) Ziele der Vergnügungsstättenkonzeption sind
 - der Schutz der Wohnnutzung,
 - der Schutz der traditionellen Gewerbegebiete und gewerblichen Standorte,
 - der Schutz des Stadt- und Ortsbildes,
 - der Schutz des Bodenpreisgefüges in innerstädtischen Nebenlagen und Gewerbegebieten und
 - der Schutz der sozialen Einrichtungenvor den von Vergnügungsstätten ausgehenden Störpotenzialen und den daraus resultierenden negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie die Stärkung und der Erhalt der Innenstadtstrukturen durch den Schutz der Angebotsvielfalt.
- 2) Vergnügungsstätten sind innerhalb der folgenden Zulässigkeitsbereiche ausnahmsweise zulässig:
 - Innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten abgegrenzten Bereichs der Haupteinkaufslage Friedrichstraße in den Ober- und Untergeschossen
 - Innerhalb des in der Anlage 2 dargestellten abgegrenzten Bereichs entlang der Heilighauser Straße im Gewerbegebiet Uhlandstraße
- 3) An allen weiteren Standorten im Stadtgebiet außerhalb der abgegrenzten Zulässigkeitsbereiche sind Vergnügungsstätten unzulässig.
- 4) Diskotheken sind neben den Zulässigkeitsbereichen auch in den Innenstadtrandlagen, publikumsorientierten Gewerbelagen und an Hauptverkehrsstraßen zulässig. Für diese Unterart von Vergnügungsstätten erfolgt weiterhin eine Einzelfallbeurteilung.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (Piraten Partei)
0 Enthaltungen

15. Stadtumbau West - Velbert Nordstadt
Teilmaßnahme "Sternbergstraße 2-4"
Vorlage: 389/2014

Fragen der Fraktion Piraten Partei, warum eine Neubebauung des Grundstücks entfallende und welche Rolle der Denkmalschutz dabei spiele, werden von der Verwaltung abschließend beantwortet.

Beschluss:

Die Teilmaßnahme „Sternbergstraße 2-4“ wird in das Städtebauliche Entwicklungskonzept bzw. die Strategie 2013 – 2015 für das Stadtumbaugebiet Velbert Nordstadt aufgenommen.

Beratungsergebnis: 57 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
2 Enthaltungen (Piraten Partei)

16. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege

Vorlage: 355/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird die Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege begrüßt.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 25.11.2014

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2.) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt.

Im Fall des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(5.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.

(6.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen, dessen maximale Höhe in der Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt wird.

(7.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 2 Beitragszeitraum

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)

(3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

§ 3 Betreuungszeit

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

§ 4 Einkommen

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1.) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2.) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.
- (3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beitragstabelle

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag bei einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	27 €	30 €	46 €
bis 37.000 €	45 €	50 €	78 €
bis 50.000 €	74 €	82 €	128 €
bis 62.000 €	116 €	128 €	196 €
bis 70.000 €	152 €	168 €	260 €
bis 80.000 €	180 €	198 €	309 €

ab 80.000 €	210 €	232 €	364 €
-------------	-------	-------	-------

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 31.03.2009 beschlossene und in der Sitzung vom 19.07.2011 geänderte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Velbert (Elternbeitragsatzung) außer Kraft.

Beratungsergebnis: 56 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
3 Enthaltungen (Piraten Partei, 1x Die Linke)

17. **Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Vorlage: 354/2014

Der Bürgermeister trägt die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Gremien vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Es wird folgende Satzung beschlossen

Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Velbert

Die Stadt Velbert, Fachbereich 5 – Jugend, Familie und Soziales, nachfolgend Jugendamt genannt, fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
2. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
3. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen

4. Feststellung und Überprüfung der fachlichen Eignung der Tagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

Die Zuständigkeit für die Leistungserbringung ergibt sich aus der Aufstellung in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich beim Jugendamt anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Die Bewilligung kann zusammen mit der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Persönliche Eignung

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinie sind. Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hin-

sichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere - die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (von sozialpädagogischen Fachkräften [nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin] mit mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern, wird mindestens die Absolvierung einer Grundqualifizierung in einem Umfang von 80 Unterrichtseinheiten gefordert, die Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten jedoch empfohlen)

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung gemäß den Vorgaben in der jeweiligen Pflegeerlaubnis
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung im Sinne des ersten Spiegelstrichs besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die zuvor genannten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung.

(2) Räumliche Voraussetzungen

Als Orientierungshilfe sollen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als **Anlage 2** Bestandteil dieser Richtlinien sind, erfüllt sein.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen.

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche
- Kindgerechter Sanitärbereich und eine Wickelmöglichkeit
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche sowie das Erbringen und die Prüfung der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Es ist die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut schriftlich von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut

durchgeführt.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Velbert haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

Grundlage für die Berechnung der Geldleistung sind die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden. Wird ein Bedarf von mehr als 25 Wochenstunden geltend gemacht, ist der zusätzliche Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils zu begründen und bei Antragstellung beim Jugendamt nachzuweisen.

Für die Berechnung der monatlichen Zahlungen werden die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich rückwirkend gezahlt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, gilt Folgendes:

Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. eines Monats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistungen bewilligt. Endet die Betreuung nach dem 15. eines Monats, entsteht ein Anspruch auf die volle Geldleistung, bei einem Betreuungsende bis zum 15. besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Leistung.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Kalendermonats ändert.

Für eventuell vertraglich vereinbarte andere Kündigungsfristen werden vom Jugendamt keine Geldleistungen übernommen.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch höchstens den hälftigen Betrag der gesetzlichen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch höchstens den hälftigen Beitrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der **pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand** nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,80 €**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **2,70 €**
- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **2,90 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/-Sozialpädagogin: **3,10 €**
- d) für Tagespflegepersonen, die den Qualifikationsanforderungen dieser Richtlinien noch nicht entsprechen, jedoch aufgrund früher geltender Regelungen für die Zeit der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, bis zum zeitlichen Ablauf der bestehenden Erlaubnis: **1,20 €**
- e) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: **der 2-fache Betrag** des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren.
- f) bei der Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) erhalten, wird zusätzlich ein Betrag von bis zu 200 € monatlich bei einem Betreuungsumfang von 25 Stunden wöchentlich gezahlt. Der Betrag erhöht

sich nicht bei einem größeren Betreuungsumfang. Bei Betreuungszeiten unter 25 Stunden wöchentlich erfolgt eine anteilige Kürzung.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00 Uhr, 18:00 – 22:00 Uhr)	20 % Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20 % Erhöhung der Förderleistung
Sonntag, Feiertag	25 % Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnungszeit	Einmalige Pauschale in Höhe des Entgeltes für eine Betreuungswoche gemäß der vereinbarten zukünftigen Betreuungsstundenzahl €

(5) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 10 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2 Buchst. b).

Sollten ab dem 01.08.2014 gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes nach Absatz 2.

(6) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 10 Kalendertage im Jahr
- b. bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr
- c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 3 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht.

(7) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen. Das Jugendamt kann eine schriftliche Bestätigung der Tagespflegeperson und der Eltern in Form einer Auflistung der tatsächlichen Betreuungszeiten verlangen.

(8) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- . Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- . Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- . Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- . Fehl- und Ausfallzeiten
- . Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- . Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- . Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

(4) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 13 a KiBiz eine Konzeption entwickeln sowie Beobachtungen und Dokumentationen des Entwicklungsverlaufs der betreuten Kinder erstellen.

§ 10

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist bis zu einem Betrag in Höhe von bis zu 3 Euro täglich je betreutem Kind zulässig und zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell im Betreuungsvertrag zu regeln. Diese Beträge entrichten

die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.07.2011 beschlossenen und mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft getretenen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Velbert außer Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

18. Umbenennung von Straßennamen

Vorlage: 433/2014

Dieser Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung mit dem Hinweis auf die Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss vom 18.11.2014 zurückgezogen worden.

Im Haupt- und Finanzausschuss gefasster Beschluss:

Die Beschlussfassung zu diesem Punkt wurde wegen Beratungsbedarfes einvernehmlich vertagt.

Bis zur Wiederaufnahme der Beratungen zum Haushalt 2015 / 2016 möge die Verwaltung prüfen, ob die Erstellung der erforderlichen Expertengutachten auch kostengünstiger durch die Vergabe an eine wissenschaftliche Fakultät im Rahmen der Erstellung einer Doktorarbeit möglich sein könnte (max. Kostenrahmen 5.000 €).

Darüber hinaus soll parallel das kostenfrei zu erhaltende Gutachten bereits jetzt in Auftrag gegeben werden.

19. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Vorlage: 449/2014

Der Bürgermeister trägt das Abstimmungsergebnis des vorberatenden Haupt- und Finanzausschusses vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

vom xx.xx.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung

wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen
- | | |
|--------------------|----------------|
| 22. März 2015 | Frühlingsfest |
| 31. Mai 2015 | Maifest und |
| 27. September 2015 | 6. Oktoberfest |
- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen
- | | |
|-------------------|----------------|
| 08. März 2015 | Frühlingsfest |
| 12. April 2015 | Osterfest |
| 11. Oktober 2015 | Herbstfest und |
| 08. November 2015 | Martinsmarkt |
- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Verkaufsstellen in Velbert-Neviges dürfen im gesamten Stadtbezirk an den Sonntagen
- | | |
|--------------------|----------------|
| 03. Mai 2015 | Maifest |
| 14. Juni 2015 | Sommerfest und |
| 13. September 2015 | Herbstfest |
- in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte und Velbert-Neviges dürfen in den jeweiligen Stadtbezirken an dem Sonntag
- | | |
|-------------------|--|
| 13. Dezember 2015 | Weihnachtsmarkt und Weihnachten in Neviges |
|-------------------|--|
- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den xx.xx.2014

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

20. Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2015

Vorlage: 450/2014

Der Bürgermeister trägt das Abstimmungsergebnis des vorberatenden Haupt- und Finanzausschusses vor und stellt den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

**Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

vom xx.xx.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 dürfen im Jahr 2015 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

04. Januar
08. Februar
01., 08., 15., 22. und 29. März
06., 12., 19. und 26. April
03., 10., 17., 25. und 31. Mai
04., 07., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
02., 09., 16., 23., und 30. August
06., 20. und 27. September
03., 04., 11., 18. und 25. Oktober
08. und 29. November

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2015 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

04., 11. und 25. Januar
01., 08. und 22. Februar
01., 22. und 29. März
12., 19. und 26. April
03., 10. und 31. Mai
07., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
02., 09., 23. und 30. August
06., 13. und 27. September
04., 11., 18. und 25. Oktober
08. und 29. November
06., 13., 20. und 27. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Velbert, den xx.xx.2014

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Begründung:

Die Velbert Marketing GmbH hat mit Schreiben vom 10.10.2014 beantragt, zu den im Beschlussvorschlag genannten Terminen verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, solche Tage durch eine Verordnung, die vom Rat der Stadt zu beschließen ist, freizugeben.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

21. Beteiligungen der Stadt Velbert

21.1 Jahresabschluss 2013 der Technischen Betriebe Velbert AöR Vorlage: 351/2014

Nach kurzer Erläuterung des Sachverhaltes durch Herrn Güther, Vorstand der TBV AöR, stellt der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Velbert stimmt der Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2013 der Technischen Betriebe Velbert AöR zu:

Der Jahresabschluss 2013 der Technischen Betriebe Velbert AöR wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.10.2014

in der Bilanzsumme mit 375.278.093,27 Euro

und einem

Jahresverlust in Höhe von 12.714,52 Euro

einstimmig festgestellt.

Der Jahresverlust wird in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

22. Änderung Betreuungs- und Überlassungsvertrag SV Union Velbert e.V.
Vorlage: 344/2014

Der Tagesordnungspunkt ist auf Antrag der CDU-Fraktion zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen worden.

23. Veränderungen von Betreuungs- und Überlassungsverträgen mit dem TSV Neviges 1982 e.V.
Vorlage: 345/2014

Der Tagesordnungspunkt ist auf Antrag der CDU-Fraktion zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen worden.

Die Stellungnahme des TSV Neviges, die zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt wurde, ist als Anlage beigefügt.

24. Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert
Vorlage: 352/2014

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, im Rat über die nachfolgenden Beschlüsse, wie jeweils in den vorangegangenen Beratungen auch, getrennt abzustimmen, wird einmütig zugestimmt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich gegen Herrn Tondorf als ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten aus, da diese Position nicht mit einer Person aus der Politik besetzt werden sollte.

Beschluss:

1. In Anlehnung an das Gutachten von Herrn Dr. Michael Spörke zur Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert' (Anlage) wird für die Ausübung der Funktion eines zunächst ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Herr Bernd Tondorf gewählt.

Beratungsergebnis: 46 Stimmen dafür
6 Stimmen dagegen
7 Enthaltungen

Beschluss:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (siehe Punkt 1. des Beschlussvorschlages), zur Entwicklung eines Aktionsplanes für die Stadt Velbert eine barrierefreie Auftaktveranstaltung im Sinne des Gutachtens - spätestens im ersten Quartal 2015 - durchzuführen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Beschluss:

3. Als federführender Fachausschuss für die Begleitung des Prozesses wird zunächst der Sozialausschuss festgelegt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

25. Antrag der FDP-Fraktion: Zweckentfremdung von Spiel- und Bolzplätzen
Vorlage: 294/2014

Der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen worden.

**26. Antrag der FDP-Fraktion:
Einführung und Realisierung eines digitalen "Mängelmelders"**
Vorlage: 295/2014

Der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen worden.

27. Die internationalen Handelsabkommen TTIP, CETA und TISA
Vorlage: 442/2014

Der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UVB, Piraten Partei, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen:

1. Bei den derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP, CETA und TISA handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwal-

tung dar. Die Stadt Velbert setzt sich uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, für den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur-, Umwelt-, Verbraucherschutz- sowie Sozial- und Bildungspolitik ein. Daher lehnt sie TTIP, CETA und TISA in ihren derzeit bekannten Formen ab.

2. Der Bürgermeister der Stadt Velbert wird gebeten, diese ablehnende Haltung a. gegenüber dem Nordrhein westfälischen und Deutschen Städtetag auszudrücken,
 - b. den Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen im Europäischen Parlament, im Bund und im Land bekannt zu geben und sie aufzufordern, den Abkommen in der derzeit bekannten Form nicht zuzustimmen,
 - c. der Bundeskanzlerin und dem Bundeswirtschaftsministerium gegenüber zum Ausdruck zu bringen,
 - d. gegenüber der Öffentlichkeit zu begründen und in geeigneter Weise, u.a. über die Presse, bekannt zu machen.

3. Der Rat der Stadt Velbert fordert die Landesregierung NRW, die Bundesregierung, das EU-Parlament und die EU-Kommission auf:
 - a. für transparente und öffentliche Verhandlungen zu sorgen,
 - b. den Mitgliedsstaaten Mitspracherechte einzuräumen,
 - c. jeden Eingriff in die grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltung zu verhindern,
 - d. und *vor allem die kommunale Daseinsvorsorge*, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche wie die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Kultur und Bildung aus den Verhandlungen ausdrücklich herauszunehmen.

Beratungsergebnis: Abgesetzt

28. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

29. Neuwahlen zu den Ausschüssen**29.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen**

Vorlage: 428/2014

BZA Velbert-Neviges:

Mit der Betonung, dass einheitliche Wahlvorschläge zugrunde liegen, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Die Wahlvorschläge,

1. Herrn Wilbert Hager (UVB) anstelle von Herrn Herbert Engelhardt-Hain zum 1. stv. Mitglied und
2. Herrn Herbert Engelhardt-Hain (UVB) anstelle von Herrn Wolfgang Unterberg zum 2. stv. Mitglied des BZA Velbert-Neviges
und
3. Herrn Ulrich Worbs (SNV) anstelle von Herrn Karl-Uwe Schneider zum Mitglied des BZA-Neviges
und
4. die Herren Benjamin Hackenberg (SVN) und Karl-Uwe Schneider (SVN) zu stv. Mitgliedern des BZA-Neviges zu wählen, werden angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die SPD-Fraktion Frau Renate Duderstadt als stv. sachkundige Bürgerin des BZA-Neviges zurückgezogen hat.

BZA Velbert-Mitte:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Frau Marion aus dem Siepen (UVB) anstelle von Frau Frauke Momberg zum 2. stv. Mitglied zu wählen, wird angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Michael Gabriel zum beratenden Mitglied und die Herren Torsten Böhm und Tobias Großhenning zu stv. beratenden Mitgliedern des BZA-Mitte benannt worden sind.

BZA Velbert-Langenberg:

Zustimmend zur Kenntnis genommen wird, dass von der Fraktion SNV Frau Kristina Hille zum beratenden Mitglied und die Herren Lazar Simikic und Kevin Poppek zu stv. beratenden Mitgliedern des BZA-Langenberg benannt worden sind.

Umwelt- und Planungsausschuss:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Herrn Wolfgang Unterberg (UVB) anstelle von Herrn Wilbert Hager zum stv. Mitglied des Umwelt- und Planungsausschusses zu wählen, wird angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Karl-Uwe Schneider zum beratenden Mitglied und Frau Gülzade Kaplan zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Sozialausschuss:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Frau Frauke Momberg (UVB) anstelle von Frau Marion aus dem Siepen zum stv. Mitglied zu wählen, wird angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Abu-zer Cakir zum beratenden Mitglied und Herr Tobias Großhenning zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Wahlprüfungsausschuss:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Frau Katharina Hoff (Velbert anders) anstelle von Herrn Alexander Schlürscheid zum stv. Mitglied zu wählen, wird angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Santharuban Sarvaloganthan zum beratenden Mitglied und Frau Martina Riznar zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Herrn Jens Drinhaus (CDU) zum stv. Mitglied zu wählen, wird angenommen.

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion die Piraten Herr Deniz Teterra als stv. beratendes Mitglied im Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus benannt worden ist.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Torsten Böhm zum beratenden Mitglied und Herr Lazer Simikic zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Verwaltungsrat TBV AöR:

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag, Herrn Karsten Schneider (CDU) anstelle von Herrn Jens Drinhaus zum stv. Mitglied zu entsenden, wird angenommen.

Weiter wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Cem

Demircan zum beratenden Mitglied und Herr Lazar Simikic zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Haupt und Finanzausschuss:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Cem Demircan zum beratenden Mitglied und Herr Helmut Stiegelmeier zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Rechnungsprüfungsausschuss:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Helmut Stiegelmeier zum beratenden Mitglied und Herr Cem Demircan zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Ausschuss für Schule und Bildung:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Arne Weisse zum beratenden Mitglied und Herr Hussein Boumouchoun zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Betriebsausschuss „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Hussein Boumouchoun zum beratenden Mitglied und Herr Armin Stalloni zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Kulturausschuss:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Kevin Poppek zum beratenden Mitglied und Herr Michael Gabriel stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung:

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion SNV Herr Armin Stalloni zum beratenden Mitglied und Herr Jörg Horst zum stv. beratenden Mitglied benannt worden sind.

29.2 Stadtwerke Velbert GmbH hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat Vorlage: 436/2014

Nach kurzer Einführung durch den Bürgermeister kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur sofortigen Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Velbert bestellt folgende Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat

der Stadtwerke Velbert GmbH:

Aufsichtsratsmitglieder

Stellvertreter

1. Herr Bajorat, Volker

Herr Linsenbach, Dirk

2. Herr Heins, Markus

Herr Bokler, Christoph

3. Herr Rasche, Bernd

Herr Kunze, Frank

4. Herr Piljic, Frane

Herr Schulz, Volker

5. Herr Hofestädt, Andreas

Herr Noll, Norbert

Der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Velbert GmbH wird empfohlen, die vor-
genannten Personen als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Vel-
bert GmbH zu bestellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

30. Nachträge

**30.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Antrag für den Haushalt 2015 - Änderung der Hebesätze**
Vorlage: 447/2014

Zu Beginn der Beratung erklärt sich Herr Schwarz (Piraten Partei) gem. § 31 GO für be-
fangen und verlässt daraufhin den Sitzungssaal.

Nach der einführenden Begründung des Antrags seitens der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen begründen im Verlauf einer ausführlichen Diskussion die Fraktionen von CDU,
SPD, Velbert anders und SNV ihre Ablehnung gegenüber einer möglichen Erhöhung der
Hebesätze für die Gewerbesteuer.

Diese Verfahrensweise werde als „kontraproduktiv“ und als derzeit „völlig falscher Weg“
beschrieben.

Seitens der FDP-Fraktion und der Fraktion Velbert anders wird dafür plädiert, den An-
trag (bis zu den Haushaltsberatungen) zurückzustellen.

Antrag der Fraktion Bündni 90/Die Grünen:

Die Gewerbesteuer wird um 10 Prozentpunkte auf 450 % erhöht.

Beratungsergebnis: 10 Stimmen dafür (Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke)
43 Stimmen dagegen
5 Enthaltungen (FDP, 2x UVB)
1 Nichtbeteiligung wegen Befangenheit (Herr Schwarz,
Piraten Partei)

**30.2 ÖPNV:
Anpassung des Liniennetzes im Rahmen der Inbetriebnahme des Zentralen
Omnibusbahnhofes im September 2015**

Vorlage: 373/2014

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnungs genommen worden.

31. Mitteilungen der Verwaltung

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt der Bürgermeister mit, dass die für die Neubesetzung des Aufsichtsrates erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH zwischenzeitlich beschlossen sei.

Nach der noch vorzunehmenden notariellen Beurkundung könne die personelle Umsetzung des Gremiums erfolgen.

32. Verschiedenes

Frau Dr. Kanschat (Bündnis 90/Die Grünen) moniert, dass der gemeinsame Antrag „*Die internationalen Handelsabkommen TTIP, CETA und TISA*“ von den Fraktionen UVB, Die Linke, Piraten Partei und den Grünen zu Sitzungsbeginn abgesetzt worden sei und äußert ihr Unverständnis.

Insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Rat der Stadt Velbert in jüngerer Vergangenheit eine Resolution in Sachen „Fracking“ erlassen habe, wird die mangelnde Befassungskompetenz des Rates in dieser Angelegenheit angezweifelt.

Auf die Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „wie es mit den 25 Kindern (Asylbewerber) weitergehe, die nicht beschult würden“, sagt der Sozialdezernent eine Antwort im nächsten Rat zu.

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:10 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

_gez._____
(Lukrafka)
Bürgermeister

_gez._____
(Weise)
1. stv. Bürgermeister

_gez._____
(Welte)
Schriftführer

Anlage zu Tagesordnungspunkt 23:

TOP 23

Mu. 21/11.

Turn- und SportVerein Neviges 1982 e. V.

(Gläubiger Identifizierungs-Nr. DE29ZZZ00000735774)

An alle Fraktionen der Stadt Velbert/Spielstättenbelegung
Waldschlößchen/Siepen Sportausschußtagung vom 06.11.14

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Jugendabteilung/Leiter
& Hauptvorstand**
Michael Löper „tolltie“ &
Vojislav Kosanovic
Tel.: 02052 - 928 17 98
Fax.: 02052 - 928 17 99
Handy: 0163 - 20 84 217

E-Mail: tolltie@aol.com

Sportanlage Neviges
Am Waldschlößchen 39
42553 Velbert

Sportanlage Siepen
Hohenbruchstrasse 72
42553 Velbert

Postanschrift:
Postfach 15 03 68
42552 Velbert

Vereinsregister:
15757
Amtsgericht Wuppertal

SteuerNr.:
139/5885/0506

Bankverbindung:
IBAN
DE 6933450000026352591
BIC
WELADED1VEL
Sparkasse H-R-V

am 06.11.2014 hat sich der Sportausschuss zusammengefunden, um unter anderem über die Platzbelegung der Vereine „TSV Neviges“ und „SV Union Velbert“, am Waldschlösschen zu beraten. Nach Durchsicht des Protokolls aus dem Internet haben wir feststellen müssen, dass unsere Darstellung des Nutzungswunsches falsch wiedergegeben wurde. Dort wurde festgehalten, dass wir den Wunsch haben, nach der Saison 2014/15 die Anlage am Waldschlösschen mit unserem Spiel- und Trainingsbetrieb zu verlassen und zum Siepen umzuziehen. Verwundert über die Aussagen im Protokoll haben wir uns umgehend mit der Stadtvertretung Herrn Stahl und Herrn Bösebeck zur Klärung getroffen, weil wir da noch an einen Fehler in der Formulierung des Protokolls glaubten. Nach unbefriedigenden Aussagen haben wir uns bei verschiedenen Mitgliedern einiger Fraktionen informiert, wie unsere Darstellung angekommen und verstanden wurde. Zu unserem Entsetzen wurde einstimmig ausgesagt, dass es so verstanden wurde, dass wir den Wunsch haben, die Anlage am Waldschlösschen zu verlassen.

Das ist so nicht richtig.

Es wurde lediglich vereinbart, dass der TSV Neviges die Pflege der Siepener Anlage übernimmt, der Spielbetrieb aber weiterhin am Waldschlösschen ausgetragen wird, also kein Umzug gewünscht ist.

Hintergrund ist die Aussage der Stadt, dass aufgrund der desolaten Haushaltslage keine verbindliche Aussage zur Nutzung, dem Erhalt und der Modernisierung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit, der Sportanlage Siepen gemacht werden kann.

Das würde für den TSV Neviges bedeuten, das alleinige Risiko zu tragen. Zudem existiert auch kein Votum unserer Mitglieder dieser Verlagerung zuzustimmen. So wurde mit den Vertretern der Stadt, Herrn Stahl und Herrn Bösebeck, vereinbart, den Spielbetrieb weiterhin am Waldschlösschen auszutragen, mit der Maßnahme in 2-3 Jahren einer erneute Prüfung hinsichtlich der Anlage Siepen neu zu bewerten. Daher wurde der Absatz in dem Entwurf vom 30.06.2014 extra Rechnung getragen und dem TSV schriftlich vorgelegt. Ab dem 01.07.1014 haben



wir dann mit der Pflege der Anlage im Siepen begonnen, vorbehaltlich der Zustimmung des neuen Sportausschusses, der dann durch diesen zu bestätigen wäre.

Weiterhin wurde vereinbart, dass wir innerhalb der nächsten drei Jahre 5 Jugendmannschaften aufbauen und in den Spielbetrieb aufnehmen. Auch hier haben wir am 01.07.14 damit begonnen den Aufbau unserer Jugendabteilung zu starten. Wir haben schon jetzt zwei Mannschaften melden können, deren Spielbetrieb aktiv ist. Bereits im Januar/Februar 2015 folgen 3 weitere Mannschaft. Die Kinder sind bereits da und nehmen am Trainingsbetrieb rege teil. Durch unsere Kooperationsvereinbarungen mit den umliegenden Grundschulen erwarten wir hier noch den eigentlichen Ansturm. Wir haben somit bereits deutlich gezeigt, dass wir den Anforderung mehr als Rechnung tragen.

Daher können wir nicht verstehen und sind überrascht, dass dieser Vertragsentwurf dahingehend verändert wurde, dass wir den Wunsch haben sollen, nach der Saison 2014/15 die Anlage am Waldschlösschen mit unserem Spielbetrieb zu verlassen. Diese Änderung wurde nicht mit uns abgestimmt und auch nicht vom Vorstand des TSV unterzeichnet.

Da bereits am 25.11.2014 eine weitere Tagung zur Verabschiedung dieser Punkte angesetzt ist und so kurzfristig keine Klärung erfolgen kann, bitten wir um Aussetzung dieses Tagesordnungspunktes und um Terminverlegung auf die Sitzung im Dezember, damit die unklaren Punkte besprochen und abgestimmt werden können.

Abschließend weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir den Ihnen vorliegenden Informationen nicht zugestimmt haben und diese auch nicht von uns angenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vojislav Kosanovic
(Geschäftsführer)

Michael Löper
(Jugendleiter)